

*treu*land

Treuhandverband
Landwirtschaft Schweiz

WEITERBILDUNGSREGLEMENT

Genehmigt an den ausserordentlichen Generalversammlungen der beiden
Vorgängerverbände SLTV und SATV vom 6. Dezember 2012 in Olten

Gestützt auf Art. 3 der Statuten von treuland, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz vom 6. Dezember 2012 erlässt die Generalversammlung untenstehendes Reglement:

1. Zweck / Geltungsbereich

Die Verbandsmitglieder beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die geltenden Rechtsvorschriften, die anerkannten fachlichen Regeln sowie die Empfehlungen des Verbandes. Sie halten ihre beruflichen Kenntnisse stets auf dem neuesten Stand. Sie fördern die gezielte Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden. Die permanente Weiterbildung garantiert die qualitativ einwandfreie Ausübung des Treuhandberufes.

Das vorliegende Reglement soll den Verbandsmitgliedern als Orientierungshilfe für eine qualifizierte und fachliche Weiterbildung dienen, unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit.

Als Verbandsmitglieder im Sinne dieses Reglements werden die Firmenvertreter und Mandatsleiter laut Mitgliederreglement Ziffer 2-4 bezeichnet.

2. Umschreibung der Weiterbildung

Die fachbezogene Weiterbildung umfasst sämtliche Bereiche, welche im Tätigkeitsfeld des Verbandsmitgliedes liegen.

Die Verbandsmitglieder stellen eigenverantwortlich sicher, dass mit der Weiterbildung alle Fachgebiete, auf welchen sie tätig sind, angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist insbesondere auch den regulatorischen Veränderungen auf einem Fachgebiet Rechnung zu tragen.

Nicht als fachliche Weiterbildung im Sinne dieses Reglements werden Veranstaltungen auf den Gebieten Persönlichkeitsschulung, Kommunikation, Sprachtraining, Personalführung und ähnliches betrachtet. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Im Weiteren ist das Selbststudium nicht mit eingeschlossen. Um den Treuhandberuf qualitativ einwandfrei ausführen zu können, wird dies als selbstverständlich betrachtet.

3. Ausmass der Weiterbildung

Als minimaler Aufwand für die Weiterbildung werden über eine Periode von 3 Jahren durchschnittlich 4 Tage Weiterbildung pro Jahr und Verbandsmitglied gefordert d.h. 12 Tage in 3 Jahren.

4. Anrechenbare Weiterbildung

4.1 Seminare/Kurse

Dazu werden der Besuch von Fachseminaren und –kursen von treuland, der Agridea sowie von anderen Organisationen und Schulen mit mindestens gleichem fachlichem Niveau gezählt.

4.2 Fachpublikationen

Als Fachpublikation gelten Fachartikel in öffentlich zugänglichen Publikationen, z.B. Fach- und Tagespresse, fachbezogene Verbandspublikationen sowie Firmenpublikationen, sofern deren Verteilung nicht ausschliesslich auf limitierte Kreise be-

schränkt ist. Es gilt der effektive Zeitaufwand für das Verfassen des Artikels. Es kann jedoch maximal ein Tag pro Jahr angerechnet werden.

4.3 Referate und Unterricht

Darunter werden das Halten von selbstverfassten Referaten an Fachseminaren und das Erteilen von Fachunterricht sowie Expertentätigkeiten verstanden. Dabei kann der effektive Zeitaufwand (ohne Vorbereitungszeit) angerechnet werden. Es kann maximal ein Tag pro Jahr angerechnet werden.

5. Kontrolle der Weiterbildung

Die Verbandsmitglieder führen eine Kontrolle über die persönliche Weiterbildung. Bestätigungen über Kurs- und Seminarbesuche oder Referententätigkeit sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

Der Nachweis über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung wird vom Vorstand des Verbandes periodisch überprüft. Für die Aufzeichnung stellt der Verband seinen Mitgliedern ein entsprechendes Hilfsmittel zur Verfügung.

6. Sanktionen

Bei Nichtbeachtung der Weiterbildungsverpflichtung hat der Vorstand des Verbandes Sanktionen auszusprechen, welche bis zu einer Busse in Höhe bis CHF 5'000 pro Verbandsmitglied und Kontrollperiode und/oder dem Ausschluss aus dem Verband führen können.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung vom 6 Dezember 2012 genehmigt und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

treuland, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz

Olten, 6. Dezember 2012

Der Präsident

Der Vizepräsident

Beat Lüönd

Markus Stauffer